

Satzung SV St. Blasien e.V.

Sportverein St. Blasien e.V.

Stadt St. Blasien

(Stand: 04.05.2018)

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 02. Februar 1920 in St. Blasien gegründete Verein führt den Namen „Sportverein St. Blasien“.

Er ist Mitglied des Badischen Sportbund e.V. mit Sitz in Freiburg im Breisgau. Im Sportverein St. Blasien werden folgende Sportarten betrieben:

1. Fußball
2. Tischtennis
3. Volleyball
4. Damensport
5. Leichtathletik/Breitensport

Die Vereinsfarben sind **blau/weiß**. Der Verein hat seinen Sitz in St. Blasien. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird mit der Durchführung von Trainingseinheiten, Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen erreicht. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder weiblichen und männlichen Geschlechts, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Wem diese Ehre zuteil wird, entscheidet gem. § 8 Nr. 1 die Vorstandschaft auf Vorschlag. Die entsprechend des § 8 Nr. 1 ernannten Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, kann sich schriftlich oder mündlich an den Vorstand gemäß § 15 wenden. Hierbei ist ein Aufnahmeformular mit Angaben des Namens, Standes, Alters und des Wohnsitzes auszufüllen, das mit der Unterschrift des Antragsstellers versehen sein muss. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu anzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäß § 15. Er ist nicht verpflichtet, den Antragstellern die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und der Vorschriften des Vereinsrechts nach dem §§ 2 – 79 BGB.

Über die Wiederaufnahme eines einmal ausgeschlossenen Mitglieds hat der Vorstand zu entscheiden.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, freiwilligem Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand gemäß § 15 einzureichen. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

1. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
2. Wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz schriftlicher Aufforderung.
3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
4. Wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6

Beitragsleistungen und –pflichten:

1. Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 7

Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. Ein Jugendlicher, der die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat, kann nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden. Bei der Wahl des Jugendleiters haben Jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 8

Ordentliche Ehrungen:

1. „Verdienstabzeichen mit Urkunde“

Auch Nichtmitglieder können in besonderen Fällen mit dem Verdienstabzeichen geehrt werden. Wem diese Ehre zuteil wird, entscheidet die Vorstandschaft auf Vorschlag der einzelnen Abteilungsleiter.

2. „Silberabzeichen mit Urkunde“

Für fünfundzwanzigjährige ununterbrochene Mitgliedschaft im SV St. Blasien.

3. „Goldenes-Abzeichen“

Für vierzigjährige ununterbrochene Mitgliedschaft im SV St. Blasien.

4. „Ehren-Mitgliedschaft“

Für fünfzigjährige ununterbrochene Mitgliedschaft im SV St. Blasien.

3. Organe des Vereins

§ 9

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Badische Zeitung, Ausgabe St. Blasien) und im lokalen Mitteilungsblatt der Stadt St. Blasien. Schriftliche Einladungen erhalten:

- Ehrenmitglieder
- Ältestenrat
- Bürgermeisteramt

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich vorgetragen wurden, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrags mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Bezüglich einer Satzungsänderung, einer Satzungsneufassung oder der Auflösung des Vereins ist jedoch ein Dringlichkeitsantrag ausgeschlossen. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen des Vorstandes, alle zwei Jahre.
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Neuwahlen für innerhalb des Geschäftsjahres ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt, ist dieser Posten kommissarisch zu besetzen. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand gemäß § 15.

§ 13

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angaben von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

§ 14

Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

4. Leitung des Vereins

§ 15

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. I. Vorstand
2. Bis zu zwei stellvertretende II. Vorstände
3. Kassierer
4. Schriftführer
5. Jugendleiter

Zum erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) zählen folgende Mitglieder:

- ➔ Die Leiter der einzelnen Sportabteilungen
- ➔ Ältestenrat (bis zu maximal fünf Räten)

Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder (nicht erweiterter Vorstand) nach § 15 sowie die Wahl der Mitglieder des Ältestenrats finden alle zwei Jahre statt. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig im Ältestenrat sein. Die Mitglieder des Ältestenrats sind jedoch im erweiterten Vorstand. Voraussetzung für die Wahl in den Ältestenrat ist die Mitgliedschaft im Sportverein sowie die Vollendung des 50. Lebensjahres.

§ 16

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis (gem. § 26 BGB) durch den 1. Vorstand und den beiden stellvertretenden 2. Vorständen vertreten.

Sollte kein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied mehr im Amt sein, kann ein bisheriger vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied solange (kommissarisch) die Amtsgeschäfte leiten, bis mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde. Die Auswahl und Einsetzung dieses bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes erfolgt durch den Ältestenrat.

Ergeben sich innerhalb des Vereins Differenzen, die vom Vorstand nicht geregelt werden können, ist der Ältestenrat anzurufen, der darüber zu beraten und zu beschließen hat. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 17

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- Die Bewilligung der Ausgaben
- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
- Alle Entscheidungen, sowie die Vereinsinteressen berührt werden

§ 18

Der 1. Vorstand beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorstand hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 19

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 20

Im Interesse des laufenden technischen Spiel- und Sportbetriebs, ist für jede Sportart jeweils ein Abteilungsleiter von der Vorstandschaft zu bestellen. Die Abteilungsleiter sind in ihrem Aufgabengebiet selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 21

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann während der festgesetzten Trainingszeiten in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anordnungen der technischen Leitung (Abteilungsleiter/in) und deren Unterorganen ist Folge zu leisten. Wird gegen ein Mitglied eine disziplinarische Strafe ausgesprochen, gilt diese für alle Abteilungen.

5. Sonstige Bestimmungen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu EUR 20,-
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und Benutzung der Sportanlagen.
5. Ausschluss aus dem Verein

§ 22

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

§ 23

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde St. Blasien, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

St. Blasien, den 04.05.2018

gez. **1. Vorstand des Sportverein St. Blasien e.V.**

A handwritten signature in blue ink is written over a circular blue stamp. The stamp contains the text "Sportverein St. Blasien e.V." around the perimeter and a central emblem featuring a shield with a cross and a smaller shield below it.